

LESEFASSUNG

Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls für Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen für die Stadt Wilhelmshaven ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Fristen

- (1) Die Mitglieder des Rates und des Ortsrates, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, sowie die sonstigen für die Stadt Wilhelmshaven ehrenamtlich Tätigen erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft im Rat / Ortsrat bzw. der Übertragung des Ehrenamtes und endet bei Beendigung der Mitgliedschaft im Rat / Ortsrat bzw. mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Ehrenamt.
- (3) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar und spätestens bis zum Ende des I. Quartals des Folgejahres geltend zu machen; ansonsten verfallen diese.
- (4) Ist ein Anspruchsberechtigter/eine Anspruchsberechtigte länger als 2 Monate ununterbrochen gehindert, sein/ihre Dienstgeschäfte bzw. sein/ihr Mandat wahrzunehmen - der Erholungsurlaub wird nicht angerechnet - entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und die jährliche Fahrtkostenpauschale ist entsprechend zu kürzen. Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter die Aufgaben der/des Anspruchsberechtigten übernimmt, erhält diese/dieser die entsprechende Aufwandsentschädigung unter Anrechnung der ihm/ihr nach dieser Satzung zustehenden Entschädigung.
- (5) Der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat bzw. Ortsrat gem. § 53 NKomVG ruht.

II. Rat und Ortsrat

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Rates basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Zur Deckung möglicher Ausgaben mit Ausnahme der Fahrtkosten, die mit der Ausübung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt ausgehend von der jeweiligen Funktion:

für die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG	800,00 € mtl.
für die/den Ratsvorsitzende(n)	500,00 € mtl.
für die/den stellvertretende(n) Ratsvorsitzende(n)	450,00 € mtl.
für die Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprecher /-innen je angefangene 4 Ratsmitglieder in der Fraktion/Gruppe mindestens jedoch	200,00 € mtl. 450,00 € mtl.
für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	550,00 € mtl.
Die übrigen Ratsmitglieder erhalten:	350,00 € mtl.

Stehen oben genannte Ansprüche in Konkurrenz zueinander, wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Die Mitglieder des Ortsrates Sengwarden erhalten zum Ersatz aller Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt

für den Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin	250,00 € mtl.
für den stellvertretenden / die stellvertretende Ortsbürgermeister/in	135,00 € mtl.
Die übrigen Ortsratsmitglieder erhalten	80,00 € mtl.

für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates.

§ 3

Verdienstausschlag / Pauschalstundensätze / Nachteilsausgleich

- (1) Die Entschädigungen für Verdienstausschlag und Betreuungskosten werden den Rats- und Ortsratsmitgliedern auf Antrag gezahlt.
- (2) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (3) Der Höchstbetrag des Verdienstaufalls wird auf 35,00 €/Std. und maximal 10 Stunden/Tag festgesetzt (inklusive Wegezeit). Der Verdienstaufall wird in der Regel für die Zeit werktags zwischen 7 und 20 Uhr gewährt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- (4) Verdienstaufall wird gewährt für die Teilnahme an
- a) Sitzungen des Rates
 - b) Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, soweit die anspruchsberechtigte Person Mitglied in diesen ist oder im Verhinderungsfall für ihre Stellvertreter
 - c) Sitzungen von Gremien, in denen die anspruchsberechtigte Person vom Rat entsandt wurde, soweit die Betroffenen nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstaufall haben.
 - d) beauftragte repräsentativer Termine in Vertretung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin

Maßgeblich für die Zahlung des Verdienstaufalls sind die vom Ausschussbetreuer/in bzw. Fraktionsvorsitzenden eingereichten Anwesenheitslisten. Nimmt die Person an der Sitzung lediglich als Gast teil, wird kein Verdienstaufall gewährt.

- (5) Mitglieder des Rates und Ortsrates, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz von maximal 35,00 € je Stunde erhalten.
- (6) Rats- und Ortsratsmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, haben auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Betreuung, wenn diese aufgrund mandatsbedingter Verhinderung erforderlich ist. Der Höchstbetrag wird auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt und ist in der Regel auf maximal 8 Stunden/Tag begrenzt.
- (7) Während des Urlaubs von Rats- und Ortsratsmitgliedern zu Fortbildungszwecken werden die für notwendige Betreuung entstandene Kosten in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns für maximal 10 Stunden erstattet.
- (8) Bei der Berechnung des Verdienstaufalls und der Pauschalen sind die Wegezeiten im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Im Einverständnis zwischen Anspruchsberechtigtem und Arbeitgeber wird auf Antrag die Auszahlung des Erstattungsbetrages direkt an den Arbeitgeber vorgenommen.

§ 4 Fahrtkosten

- (1) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsmitgliedern eine Fahrtkostenpauschale von 300,00 € jährlich zum Jahresende gezahlt.

- (2) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Mitgliedern des Ortsrates Sengwarden eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung zum Jahresende gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Ortsrates sind, haben aufgrund der Fahrtkostenpauschale für Ratsmitglieder keinen Anspruch auf zusätzliche Wegstreckenentschädigung bei aufeinander folgenden Sitzungen von Ortsrat und Rat.
- (4) Die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gem. § 81 Abs. 2 NKomVG erhalten für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion neben der jährlichen Fahrtkostenpauschale zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung zum Jahresende gezahlt. Als Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen.

§ 5 Reisekosten

Bei Dienstreisen der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschuss- oder Beiratsmitglieder, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder sowie Berater/-innen und Sachverständige erhalten zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Sitzung.

Die Abrechnung der laufenden Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich, beginnend mit dem 31.03. eines Jahres.
- (2) Die Zahlung von Verdienstausfallentschädigung und Betreuungskosten richtet sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung.

III. Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 7

Freiwillige Feuerwehr und Katastrophenschutz

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheiten der Stadt Wilhelmshaven erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt:

für den Stadtbrandmeister / die Stadtbrandmeisterin	220,00 € mtl.
für den stellv. Stadtbrandmeister / die stellv. Stadtbrandmeisterin	115,00 € mtl.
für den Ortsbrandmeister/ die Ortsbrandmeisterin	95,00 € mtl.
für den stellv. Ortsbrandmeister / die stellv. Ortsbrandmeisterin	50,00 € mtl.
für den Ausbildungsleiter/ die Ausbildungsleiterin	60,00 € mtl.
für den stellv. Ausbildungsleiter / die stellv. Ausbildungsleiterin	30,00 € mtl.
für den Schriftführer/ die Schriftführerin	50,00 € mtl.
für den Gerätewart / die Gerätewartin	35,00 € mtl.
für den Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin	90,00 € mtl.
für den stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart / die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin	50,00 € mtl.
für den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin	35,00 € mtl.
für den stellv. Jugendfeuerwehrwart / die stellv. Jugendfeuerwehrwartin	25,00 € mtl.
für den Schriftführer / die Schriftführerin der Jugendfeuerwehr	30,00 € mtl.
für den Leiter / die Leiterin der Kinderfeuerwehr	35,00 € mtl.
für den stellv. Leiter / die stellv. Leiterin der Kinderfeuerwehr	25,00 € mtl.
für den Zugführer/ die Zugführerin des Mehrzweckzuges des Katastrophenschutzes	95,00 € mtl.

- | | |
|--|--------------|
| für den stellv. Zugführer/
die stellv. Zugführerin des Mehrzweckzuges des
Katastrophenschutzes | 50,00 € mtl. |
| für den Kreissicherheitsbeauftragten/
die Kreissicherheitsbeauftragte | 35,00 € mtl. |
| für den Atemschutzgerätewart/
die Atemschutzgerätewartin | 35,00 € mtl. |
- (2) Daneben haben die in Abs. 1 genannten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags.
- (3) Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu einer Brandsicherheitswache herangezogen, steht ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € je Stunde zu (Dabei werden angefangene Stunden anteilig berechnet). Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu einer Brandsicherheitswache im Stadttheater herangezogen, steht ihm eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Einsatz zu. Die jeweiligen Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich an die jeweils für eine Brandsicherheitswache eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gezahlt.
- (4) Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als Ausbilder in einem feuerwehrtechnischen Fachlehrgang eingesetzt, steht ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 € je Stunde zu. (Dabei werden angefangene Stunden anteilig berechnet). Die Vorbereitungszeit, sowie die An- und Abfahrt zum Fachunterricht wird nicht entschädigt.
- (5) Bezüglich Verdienstaufschlag in Fällen des § 12 Abs. 3 NBrandSchG gilt § 32 NBrandSchG. In Fällen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird der Höchstbetrag auf 25,00 €/ Stunde festgesetzt. Kinderbetreuungskosten werden in Fällen des § 12 Abs. 3 NBrandSchG nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 NBrandSchG gewährt, wobei der Höchstbetrag auf 8,50 €/ Stunde festgesetzt wird.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen. Auslagen werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 €/ Einzelfall erstattet.
- (7) Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, so besteht daneben nur in Fällen außergewöhnlicher Belastung sowie bei bestimmten Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, Anspruch auf den Ersatz von Verdienstaufschlag. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, für die eine Freistellung gem. §12 Abs. 3 NBrandSchG gewährt wird.

§ 7a

Ehrenamtlich tätige Personen bei Bürgerentscheiden,
Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen
und Wahlen zum Europäischen Parlament

- (1) Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- Für das Abholen der Wahlunterlagen vor dem Wahltag vom Wahlamt und den Rücktransport der Wahlunterlagen nach dem Wahltag zum Wahlamt erhalten sie je 15,00 €.
- (2) Stellvertretende Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (4) Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (5) Briefwahlvorsteherinnen und -wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- Für den Rücktransport der Wahlunterlagen nach dem Wahltag zum Wahlamt erhalten sie 15,00 €.
- (6) Stellvertretende Briefwahlvorsteherinnen und –vorsteher, Briefwahlschriftführerinnen und –schriftführer sowie Briefwahlbeisitzerinnen und –beisitzer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.
- (7) Obleute für die Briefwahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.
- (8) Erfasserinnen und Erfasser der Schnellmeldungen aus den Wahlbezirken sowie Ersatzwahlvorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Bereitschaft am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (9) Hinsichtlich der in den vorstehenden Absätzen (1) bis (8) geregelten Entschädigungen regelt der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Wilhelmshaven die Auszahlungsmodalitäten in einer entsprechenden Dienstanweisung.

§ 8
Kreisjägermeister/-in

Der Kreisjägermeister bzw. die Kreisjägermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 9
Naturschutzbeauftragte/-r

Der bzw. die Naturschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 10
Hautflüglerbeauftragte/-r

Der bzw. die Hautflüglerbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

§ 11
Fledermausbeauftragte/-r

Der bzw. die Fledermausbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

§ 12
Fahrradbeauftragte/-r

Der bzw. die Fahrradbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

§ 13
Bezirksvorsteher

Die Bezirksvorsteher, die im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sengwarden eingesetzt sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 14
Sonstige ehrenamtlich Tätige

Den nicht dem Rat der Stadt angehörenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von vom Rat der Stadt eingerichteten Beiräten, Arbeitsgemeinschaften, Planungsgruppen und vergleichbaren Gremien wird, wenn keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt.

Die Abrechnung der laufenden Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich, beginnend mit dem 31.03. eines Jahres.

§ 15

Verdienstausfall für sonstige ehrenamtlich Tätige

Für den in Abschnitt III aufgeführten Personenkreis besteht, soweit diese Satzung keine andere Regelung getroffen hat, neben der Aufwandsentschädigung kein weiterer Anspruch auf den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall.

§ 16

Reisekosten für sonstige ehrenamtlich Tätige

Bei genehmigten Dienstreisen des in Abschnitt III aufgeführten Personenkreises besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Abschlussbestimmungen

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2017 trat am 01.06.2017 in Kraft.

Die erste Änderung vom 19.05.2021 trat am 28.05.2021 in Kraft.

Die zweite Änderung vom 14.12.2022 trat ab dem 16.12.2022 in Kraft.

Die dritte Änderung vom 21.02.2024 tritt am 27.02.2024 in Kraft.